

Schutzkonzept – COVID-19 Sportunterricht

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundesrats vom 28. Oktober 2020, Stand 25. Februar 2021
- COVID-19-Schutzkonzept der KSZ, gültig ab 17. August 2020

Zielsetzung

Ziel ist es, dass der obligatorische Sportunterricht so regulär wie möglich stattfinden kann. Dies immer unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zug. So sind die Hygieneregeln einzuhalten und besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.

Für sämtliche Stufen gilt:

1. Der Sportunterricht in der Halle und im Freien findet im (Sport-)Klassenverband statt.
2. Die Schülerinnen und Schüler tragen im Sportunterricht eine Schutzmaske.
3. Für die Zeit vor und nach dem Sportunterricht gilt ebenfalls Maskentragpflicht. Dies beinhaltet insbesondere auch den Weg von/zu und die Zeit in den Garderoben.
4. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen desinfizieren sich vor und nach jeder Sportlektion gründlich die Hände.
5. Beim Wechsel der Halle oder des Sportplatzes während der Lektion desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen die Hände.
6. Die Garderoben und Duschen sind für die Schülerinnen und Schüler zugänglich. Die Schülerinnen und Schüler werden in zwei Gruppen jeweils fünf Minuten vor Lektionenende bzw. bei Lektionenende entlassen, damit gestaffelt geduscht werden kann.
7. Die Sportlehrpersonen tragen im Unterricht eine Schutzmaske.
8. Die Sportlehrpersonen informieren ihre Klassen über dieses Schutzkonzept. Sie achten auf die Umsetzung während des Sportunterrichts und erinnern wiederholt an die Maskentragpflicht in den Garderoben.

Dispensation von vulnerablen Schülerinnen und Schülern

- Für vulnerable Schülerinnen und Schüler und solchen, die mit vulnerablen Personen im engen Kontakt stehen (z. B. Familienmitglieder), kann bei der zuständigen Rektorin bzw. beim zuständigen Rektor ein zeitlich befristeter Dispensationsantrag für den Sportunterricht gestellt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- Damit in diesen Fällen nicht auf Bewegung verzichtet wird, erteilen die Sportlehrpersonen Bewegungsaufträge im Sinne von [activdispens](#).

11. August 2020 (Stand: 1. März 2021)

Schulleitung der Kantonsschule Zug und Fachschaft Sport